



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



SATZUNG

des Skiclubs "1. SC Willi Hörstein 1987 e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. SC Willi Hörstein 1987 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau-Hörstein, Landkreis Aschaffenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Alzenau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung der Vereinszwecke sieht der Verein in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch
 - a) Abhaltung von Skikursen im alpinen u. nordischen Bereich,



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayer. Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayer. Landessportverband vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb von 2 Jahren seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann unter den in 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

einem Vorstandsteam von mind. 2 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, welche die laufenden Geschäfte des Vereines gleichberechtigt führen, sowie dem 1. Kassier.

Jedes Mitglied des Vorstandsteams ist, nach vorheriger Abstimmung, berechtigt, die Geschäftsvollmacht des Vereines auszuüben. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandsteams regeln die Mitglieder des Teams intern. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche werden dem Vereinsausschuss mitgeteilt und protokolliert. Die Mitglieder des Vorstandsteams sind jederzeit berechtigt, eine Veränderung oder Verlagerung der Aufgaben innerhalb des Teams, ohne Zustimmung durch den Vereinsausschuss, zu beschließen. Die geänderte Aufgabenverteilung ist dem Vereinsausschuss lediglich mitzuteilen und ins Protokoll aufzunehmen.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



Die Stimmrechte im geschäftsführenden Vorstand sind wie folgt verteilt:

jedes Mitglied des Vorstandsteams - 2 Stimmen,

1. Kassier - 1 Stimme;

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassier sowie dem 1. und 2. Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Es sind dies mind. 2 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder, sowie der 1. Kassier.
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Ausnahme stellt der zweite Jugendwart dar, der zum Zeitpunkt seiner Wahl lediglich das 16. Lebensjahr erreicht haben muss.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandsteams führen im Wechsel den Vorsitz im Vereinsausschuss und in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Fachwarten
 - c) den Vorsitzenden der Fachausschüsse
- (2) Der Verein hat folgende Fachwarte:
 - a) Sportwart
 - b) Zeugwart
 - c) Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



- d) 1. Jugendwart / 2. Jugendwart
e) Vereinsringvertreter
- (3) Der Verein hat folgende Fachausschüsse und Vertretungen
a) Vergnügungsausschuss
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und der sonstigen in der Satzung vorgesehenen Rechte.
- (5) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (6) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
- (7) Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses wird durch das Vorstandsteam eingeladen. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt Kassenprüfer die zeitlich versetzt jeweils für zwei Jahre die Kassenprüfung der Vereinskasse



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Jährlich wird ein Kassenprüfer von der Versammlung neu gewählt.

- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung 16 Jahre alt sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßnahme der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss kann verschiedene Ausschüsse, wie z. B. Finanz-, Geschäfts- oder Vergnügungsausschuss bilden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Bergwacht mit der Maßgabe zu überweisen, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2, Abs. 2 genannten gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende persönliche Daten auf:
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer / E-mail Adresse
 - Hochzeitsdatum

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV – System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des bayerischen Landessportverband e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verein zu melden. Übermittelt werden hierbei: Name, Alter und Geschlecht. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (wie z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, sowie der Bezeichnung Ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ski- bzw. Snowboardrennen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.



**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse/Main Echo, über Rennergebnisse und sonstige Ereignisse. Solche Ergebnisse werden überdies auch auf der Internetseite des Vereins und der Vereinszeitung, evtl. auch mit Bildmaterial, veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstandsteam einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt. Der Verein unterrichtet den bayrischen Landessportverband e.V. über den Widerspruch des Mitglieds.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Rennen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitung, auf den Vereinsseiten in sozialen Netzwerken und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bildmaterial veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle eines Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung, auf den Vereinsseiten in sozialen Netzwerken und auf der Internetseite des Vereins.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten bis auf die personenbezogenen Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, aus der Mitgliederdatei gelöscht.

Die personenbezogenen Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



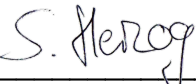
**1. SC Willi
Hörstein
1987 e.V.**



Alzenau-Hörstein, 06.03.2020

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:


Uwe Herzog


Sascha Herzog


Anne Plaum